

Beschluss des Landrats vom 13.11.2025

Nr. 1431

30. Bestattung von Sternenkinder ermöglichen
2025/210; Protokoll: ama

Landratspräsident **Reto Tschudin** (SVP) informiert, der Regierungsrat sei bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Es liegt eine schriftliche Begründung vor.

Andrea Heger (EVP) erklärt, bei «Sternenkindern» oder auch «Engelskindern» handle es sich um Kinder, die kurz vor oder nach der Geburt sterben. Auf gesetzlicher Ebene existieren für diese Kinder verschiedene Bezeichnungen. Kinder, die vor der Geburt verstorben sind, werden rechtlich in die Kategorien Fehlgeborene und Totgeborene unterteilt. Auf dieser Basis unterstehen sie und die Eltern unterschiedlichen Gesetzgebungen. Bei Fehlgeborenen handelt es sich um Kinder, die folgende drei Kriterien kumulativ erfüllen müssen: Sie wiegen weniger als 500 Gramm, sie kommen vor der vollendeten 22. Schwangerschaftswoche zur Welt und sie kommen tot zur Welt. Fehlgeborene Kinder gelten rechtlich h gar noch nicht als Menschen, sie haben somit weniger Rechte als Totgeborene. Totgeborene Kinder sind Kinder, die tot zur Welt kommen und dann entweder mindestens die 22. Schwangerschaftswoche vollendet haben oder mindestens 500 Gramm schwer sind. Die totgeborenen Kinder gelten im Gegensatz zu den fehlgeborenen Kindern rechtlich als vollständige Menschen. Sie haben zwar die volle Rechtspersönlichkeit noch nicht erlangt, bekommen jedoch den Status Mensch und unterstehen damit anderen Bedingungen als Fehlgeborene, wenn es um eine Beerdigung geht. Totgeborenen Kindern kommt schweizweit das generelle Bestattungsrecht zu. Fehlgeborene Kinder hingegen haben kein Bestattungsrecht, zumindest nicht schweizweit. Die Bestattung in solchen Fällen ist kantonal und manchmal auch communal geregelt, so wie im Kanton Basel-Landschaft. Ein Rahmengesetz legt in unserem Kanton die rudimentären Grundsätze fest. In § 5 des Gesetzes über das Begräbniswesen werden die Gemeinden verpflichtet, dass sie verstorbene oder verunglückte Personen beerdigen. Derzeit ist allerdings unklar, inwieweit Früh- und Totgeborene in diese Personendefinition gehören, weil gar nicht alle Kinder in diese Begrifflichkeiten gehören.

Auch wenn dies allgemein nicht so bekannt ist, sind leider sehr viele Familien mit dem Thema Fehlgeburten konfrontiert. Schätzungen von Fachpersonen gehen davon aus, dass jede dritte Frau im Verlauf ihres Lebens davon betroffen ist. Alle von uns kennen Betroffene, aber viele Fälle sind auch nicht bekannt, weil darüber nicht gesprochen wird. Selbst wenn ein Kind nicht lebend zur Welt kommt, haben die Eltern während der Schwangerschaft schon eine Beziehung und Gefühle zu ihm aufgebaut. Die Eltern lieben ihr Kind und möchten diese Liebe auch zeigen; zudem brauchen sie Zeit, um den Verlust eines totgeborenen Kindes zu verarbeiten. Es ist daher zentral, dass sie in ihrem Trauerprozess unterstützt werden. Es kann hilfreich sein, wenn Eltern auf Wunsch die Möglichkeit haben, ihre toten Kinder zu bestatten. In Liestal beispielsweise wird dies vorbildlich gehandhabt. Dort werden sogar ökumenische Rituale gestaltet, um die Eltern zu begleiten. Es gibt auch andere positive Beispiele. In einigen Gemeindereglementen wird festgehalten, dass beispielsweise Gemeinschaftsgräber für früh verlorene Kinder eingerichtet werden, in denen auch nicht meldepflichtige Totgeburten oder Früh- und Fehlgeburten beigesetzt werden können. In anderen Gemeinden können totgeborene Kinder zwar beerdigt werden, in ihren Reglementen wird aber nichts dazu gesagt, wie im Falle von Fehlgeburten vorzugehen sei. Und dann gibt es auch Gemeinden, in deren Reglementen es heißt, verstorbene Personen könnten beerdigt werden. Je nachdem, wen man auf der Gemeindeverwaltung anruft und wie das Reglement ausgelegt wird, kann dies zu Problemen führen.

Im Austausch mit dem Amtsleiter konnte der Motionärin nicht aufgezeigt werden, dass die diesbe-

zügliche Regelung in unserem Kanton wirklich ganz klar ist und grundsätzlich das Recht besteht – wie im Kanton Basel-Stadt –, dass Eltern ihre toten Kinder wunschgemäß bestatten können. In dieser schwierigen Zeit sollen sie sich nicht mit einem Paragrafenschub und rechtlichen Hürden auseinandersetzen müssen. Aus diesem Grund fordert Andrea Heger in ihrer Motion, dass der Regierungsrat die rechtlichen Grundlagen schafft für die Möglichkeit, Fehl- und Totgeburten im ganzen Kanton bestatten zu können. In anderen Kantonen existieren bereits einfache Lösungen, zum Beispiel im Kanton Solothurn. Dort heißt es, eine würdige Bestattung werde auch bei Tot- und Fehlgeburten gewährleistet. Die Gemeinden sind nachher sehr flexibel, wie sie das umsetzen wollen. Eine solche pragmatische Regelung würde sich Andrea Heger auch für unseren Kanton wünschen. Sollte aufgezeigt werden können, dass dies bereits der Fall ist, wäre die Motionärin sehr zufrieden. Wenn es der Sache hilft, wäre sie auch bereit, ihren Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln.

Andrea Heger dankt allen im Voraus für ihre Bemühungen und für jede Geste, damit den Betroffenen in der Trauerverarbeitung eine Hilfe geboten werden kann. Auch soll mit der Überweisung des Vorstosses generell die Wertschätzung gegenüber Sternenkindern unterstrichen werden.

Landratspräsident **Reto Tschudin** (SVP) stellt fest, der Vorstoss sei in ein Postulat umgewandelt worden. Spricht sich jemand gegen die Überweisung des Postulats aus?

Lucia Mikeler Knaack (SP) würde das Anliegen gerne als Motion überweisen.

Landratspräsident **Reto Tschudin** (SVP) erklärt, da die Motionärin sich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden erklärt habe, gehe es jetzt nur noch um die Frage, ob das Postulat an den Regierungsrat überwiesen werden kann.

Lucia Mikeler Knaack (SP) sagt, in dem Fall sei sie gegen die Überweisung, und zeigt sich froh, dass Andrea Heger dieses wichtige Thema aufgenommen hat. In ihrem Berufsalltag erlebt sie immer wieder, dass Frauen oder Paare ihr Kind verlieren, und zwar, so wie es geschildert wurde, in den ersten fünf Monaten, in welchen das Kind rechtlich noch nicht als Mensch anerkannt ist. Das heißt allerdings nicht, dass ein früher Verlust eines Kindes für die Eltern nicht trotzdem eine wahnsinnig traurige Erfahrung bedeutet. Und manchmal ist es ja auch so, dass ein Kind erst spät stirbt, also in der 16. oder 20. Schwangerschaftswoche – und dann ist ein Kind völlig ausgereift. Solche Ereignisse sind für die Betroffenen sehr traumatisch. Die Frau kommt dann ins Spital, die Geburt muss eingeleitet werden, das Kind kommt zur Welt, aber die Eltern haben dann keine Möglichkeit, das Kind zu bestatten. Zuweilen wird das Kind dann irgendjemandem in einem Sarg beigelegt und so quasi beerdigt. Im Falle von Basel-Stadt finden die Beerdigungen auf dem Friedhof Hörnli statt. Wenn aber Frauen aus dem Baselbiet in Basel-Stadt gebären, müssen sie ihre toten Kinder oftmals im Spital lassen, weil es keine entsprechenden Regelungen in ihren Gemeinden im Baselbiet gibt. Diese Situation ist äußerst schmerhaft und für die Eltern kaum verständlich. Wie soll das Spitalpersonal Ihnen erklären, dass beispielsweise eine Bestattung nicht möglich ist, nur weil ihr Kind eine Woche zu früh auf die Welt gekommen ist und noch nicht als Mensch gilt, sondern als Embryo? Lucia Mikeler Knaack findet es wichtig, die Gemeinden dazu zu verpflichten, in irgendeiner Form und auf Wunsch der Eltern eine Bestattungsmöglichkeit anzubieten. Aus eigener Erfahrung geht die Rednerin davon aus, dass eine Mehrheit dies wünscht, vor allem bei Embryos, die sich relativ spät vom Leben verabschieden, also eben erst nach der 20. Schwangerschaftswoche.

Landratspräsident **Reto Tschudin** (SVP) stellt fest, obwohl die Gründe für eine Bestreitung der Überweisung aus Lucia Mikeler Knaacks Votum nicht ganz klar geworden seien, werde er nun über die Überweisung abstimmen lassen.

::: Mit 76:0 Stimmen bei 1 Enthaltung wird der Vorstoss als Postulat überwiesen.
